

Bundesrat

Drucksache 722/16

02.12.16

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 18/10512 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

– Drucksachen 18/9532, 18/9834 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 23.12.16

Erster Durchgang: Drs. 411/16

1. In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b wird in Absatz 4 die Angabe „§ 6 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b“ und die Angabe „§ 20 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - b) Nach der Angabe zu § 69j wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69k Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - b) Nummer 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - c) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 35 eingefügt:

„35. Nach § 69j wird folgender § 69k eingefügt:

„§ 69k

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingetreten sind, sind § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 38 Absatz 2 Nummer 2 und § 55 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängers.“

- d) Die bisherige Nummer 35 wird Nummern 36.
- e) Nummer 36 wird Nummer 37 und wie folgt gefasst:

„37. § 107d wird wie folgt gefasst:

„§ 107d

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen

§ 53 ist auf Ruhestandsbeamte, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung beim Auswärtigen Amt, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder im Rahmen der Mithilfe bei der Aufnahme oder Betreuung von Flüchtlingen beziehen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden. Satz 1 gilt für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 Bundesbeamtengesetz erreicht haben.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Ermittlung des materiellen Mehraufwands und der dienstortbezogenen immateriellen Belastungen werden standardisierte Dienstortbewertungen im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die allgemeinen immateriellen Belastungen des Auslandsdienstes werden dienstortunabhängig abgegolten.“

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - ,b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird in Fußnote 10 die Angabe „3 Prozent“ durch die Angabe „6 Prozent“ ersetzt.’
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
 - cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:
 - ,e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe
„Abteilungsdirektor
– als der ständige Vertreter des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik –
– als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion –
– als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstitutes für Berufsbildung –“
wird die Angabe
„– als der ständige Vertreter des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik –“
durch die Angabe
„– als der ständige Vertreter des Direktors des Informationstechnikzentrums Bund –“
ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen“ wird gestrichen.
 - cc) Die Angabe
„Vizepräsident¹⁶
– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle
oder sonstigen Einrichtung –“
wird wie folgt gefasst:
„Vizepräsident¹⁶
– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle
oder sonstigen Einrichtung –
– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Leiters einer Bundespolizeidirektion³ –“.
 - dd) In Fußnote 17 wird die Angabe „B 5, B 6, B 7“ durch die Angabe „B 5, B 6“ ersetzt.’
- dd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:
 - ,aa) Die Angabe „Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ wird gestrichen.’
 - bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis dd werden die Doppelbuchstaben bb bis ee.
- ee) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

- ,aa) Die Angabe
„Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
– als Geschäftsführer –²“
wird durch die Angabe
„Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
– als Geschäftsführer –⁷“
ersetzt.’
- bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.
- ccc) Die folgenden Doppelbuchstaben dd und ee werden angefügt:
- ,dd) In Fußnote 6 wird die Angabe „B 3, B 6, B 7“ durch die Angabe „B 3, B 6“ ersetzt.
- ee) Folgende Fußnote 7 wird angefügt:
„⁷ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.“ ‘
- ff) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und wie folgt geändert:
- aaa) Nach Doppelbuchstabe aa werden folgende Doppelbuchstaben bb und cc eingefügt:
- ,bb) Die Angabe
„Direktor des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik“
wird durch die Angabe
„Direktor des Informationstechnikzentrums Bund“
ersetzt.
- cc) Die Angabe
„Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
– als Geschäftsführer –³“
wird durch die Angabe
„Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
– als Geschäftsführer –¹¹“
ersetzt.’
- bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe dd und wie folgt gefasst:
- ,dd) Nach der Angabe
„Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr“
werden die folgenden Angaben eingefügt:
„Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz
Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“‘.
- ccc) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe ee.
- ddd) Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe ff und wie folgt gefasst:
- ,ff) Fußnote 9 wird durch folgende Fußnoten 9 bis 11 ersetzt:
„⁹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.
¹⁰ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.
¹¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.“ ‘
- gg) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i und wie folgt gefasst:
- ,i) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe
„Ministerialdirigent
– im Bundesministerium der Verteidigung als ständiger Vertreter des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung oder als Leiter des Stabes Organisation und Revision –“
wird die Angabe
„Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
– als Geschäftsführer –¹“
eingefügt.
- bb) Nach der Angabe
„Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung“.
- cc) Nach der Angabe
„Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“
wird folgende Angabe eingefügt
„Präsident des Bundesamtes für Justiz“.
- dd) Die Angabe
„Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz“
wird gestrichen.
- ee) Die Angabe
„Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“
wird gestrichen.
- ff) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
„¹ Für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in Besoldungsgruppe B 5, B 6 abhebt.“ ‘

4. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die oberste Dienstbehörde kann festlegen, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung erst drei Jahre nach der Personalmaßnahme wirksam wird; dies gilt nicht für Ledige ohne eigene Wohnung. Voraussetzung ist, dass

- 1. der festgelegte Bereich
 - a) eine besondere Versetzungshäufigkeit aufweist oder
 - b) von wesentlichen Restrukturierungen betroffen ist und
- 2. es sich nicht um Auslandsumzüge nach § 13 handelt.

Die Festlegung nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen insbesondere im Hinblick auf dessen Gesamtverantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans. Erklärt der Berechtigte innerhalb von drei Jahren nach dem

Wirksamwerden der Personalmaßnahme schriftlich oder elektronisch, dass er umzugswillig ist, wird die Zusage der Umzugskostenvergütung mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung wirksam, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 noch gegeben sind.

(4) Absatz 3 gilt auch im Falle einer erneuten Personalmaßnahme ohne Dienstortwechsel, bei der der Verbleib am Dienstort aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist.“

2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „450 Deutsche Mark“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „320 Deutsche Mark“ durch die Angabe „164 Euro“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. wenn eine Festlegung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 erfolgt ist und der Berechtigte die Umzugswilligkeit nicht erklärt hat,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Anschluss an die Zeit, für die Trennungsgeld nach Absatz 1 Nummer 2 gewährt worden ist, wird auf Antrag des Berechtigten für weitere fünf Jahre Trennungsgeld gewährt. Der Antrag ist vor Ablauf des Zeitraums nach § 3 Absatz 3 Satz 1 zu stellen. Die Zusage der Umzugskostenvergütung erlischt bei Gewährung des Trennungsgeldes nach Satz 1 und kann nicht erneut erteilt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.‘
5. Die bisherigen Artikel 7 und 8 werden die Artikel 8 und 9.
6. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Sechsten Teil Unterabschnitt 16 durch folgende Angabe ersetzt:

„16. Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen	§ 104
17. Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	§ 105“.
 - b) Nummer 15 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“ ‘
 - c) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. Im Sechsten Teil wird Unterabschnitt 16 wie folgt gefasst:

„16.

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen

§ 104

§ 53 ist auf Soldaten im Ruhestand, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung beim Auswärtigen Amt, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder im Rahmen der Mithilfe bei der Aufnahme oder Betreuung von Flüchtlingen beziehen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden. Satz 1 gilt für Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 Bundesbeamtengesetz erreicht haben.“ ‘

d) Folgende Nummer 27 wird angefügt:

„27. Folgender 17. Unterabschnitt wird angefügt:

„17.

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

§ 105

Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingetreten sind, sind § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 55a Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängers.“‘

7. Nach dem neuen Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 366a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „gebildet“ durch das Wort „finanziert“ ersetzt.
- b) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Nummer 3 wird Nummer 1 und nach dem Wort „regelmäßigen“ werden die Wörter „sowie ergänzenden“ eingefügt.
- d) Nummer 4 wird Nummer 2 und die Angabe „Abs. 2 bis 3“ wird durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird Nummer 3.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die ergänzenden Zuweisungen werden dem Versorgungsfonds aus der Rücklage der Bundesagentur nach § 366 Absatz 1 zugeführt. Sie können sowohl zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung als auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 1 vorgenommen werden. Über Zeitpunkt und Höhe der ergänzenden Zuweisungen entscheidet die Bundesagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen.“

3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.‘

8. Nach dem neuen Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 11 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Untersuchungsausschüsse“ wird das Wort „sowie“ durch eine Komma ersetzt.
 2. Nach dem Wort „Enquete-Kommissionen“ werden die Wörter „sowie des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ eingefügt.
9. Nach dem neuen Artikel 12 wird folgender Artikel 13 eingefügt:

„Artikel 13

Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes

In § 12a Satz 1 des Kontrollgremiumsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), der durch Artikel 1 des [Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes, Bundestagsdrucksache 18/9040] eingefügt worden ist, werden die Wörter „einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9“ durch die Wörter „einer Bundesbeamtin oder einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 bei einer obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

10. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 14 und wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 36 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen zur Verteilung der Versorgungslasten bleiben unberührt.

(3) Artikel 3 Nummer 25 und Artikel 10 Nummer 23 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

(5) Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 26 bis 28 und 37, Artikel 6 Nummer 2 und 5, Artikel 9 sowie Artikel 10 Nummer 9 Buchstabe a und c, Nummer 15, 16, 24 und 26 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(6) Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b bis i und Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe a treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(7) Artikel 6 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(8) Artikel 6 Nummer 3 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.